

UPC Austria Services GmbH
Wolfganggasse 58-60, A-1120 Wien
T +43 (01) 960 60 600 F +43 (01) 960 60 960

RTR - GmbH					
GZ: / /					
eingel. am: 24. April 2015					
GF - TK	TKK	GF - RF	KOA		
F	T	R	B	V	FM



UPC Austria Services GmbH · Wolfganggasse 58-60, 1120 Wien
An die
Telekom-Control-Kommission

Mariahilferstraße 77 - 79
1060 Wien

Vorab per email: marktanalyse@rtr.at

Wien, 23.4.2015

M1/2014 – Entwurf einer Vollziehungshandlung

Sehr geehrte Frau Dr. Solé, sehr geehrte Herren,

die UPC Austria Services GmbH (im Folgenden „UPC“) nimmt mit diesem Schreiben für sich und im Namen der UPC Telekabel Wien GmbH, der UPC Austria GmbH, der UPC Business Austria GmbH, der UPC Telekabel-Fernsehtz Region Baden Betriebsgesellschaft m.b.H, der UPC Telekabel-Fernsehtz Wiener Neustadt/Neunkirchen Betriebsgesellschaft m.b.H., der UPC Oberösterreich GmbH, der UPC Cablecom Austria GmbH und der UPC DSL Telekom GmbH binnen offener Frist die Gelegenheit wahr, im oben angeführten Verfahren zum Entwurf einer Vollziehungshandlung im Rahmen der Marktanalyse des Marktes „Terminierung von Sprachanrufen in das öffentliche Mobiltelefonnetz der UPC Telekabel Wien GmbH“ Stellung zu nehmen.

Diese Stellungnahme beschränkt sich auf einige wenige Details des Bescheidentwurfes insbesondere im Zusammenhang mit der Höhe des anzuordnenden Mobilterminierungsentgeltes.

1) Hindernisse für Marktneueinsteiger

Der Bescheidentwurf setzt sich in der rechtlichen Beurteilung betreffend die Verpflichtung zur Entgeltkontrolle und Kostenrechnung für den Zugang nach § 42 TKG 2003 mit den Argumenten der UPC bezüglich eines asymmetrisch höheren Mobilterminierungsentgeltes für UPC nicht in der notwendigen Tiefe auseinander. Die Telekom-Control-Kommission („TKK“) stellt zwar fest, dass die Terminierungsempfehlung temporär höhere Terminierungsentgelte lediglich dann als akzeptabel ansieht, wenn festgestellt wurde, „dass auf dem Endkundenmarkt Hindernisse beim Eintritt in den Markt und bei dessen Ausweitung bestehen“ unterlässt es aber im Vorfeld, alle notwendigen



diesbezüglichen Erkundungen einzuholen und Informationen zu sammeln, um fundiert feststellen zu können, ob in Summe solche Hindernisse gegeben sind oder nicht. Nach Ansicht der TKK könne eine solche Feststellung, dass auf dem Endkundenmarkt Hindernisse beim Eintritt in den Markt und bei dessen Ausweitung bestehen auf Grund der bereits erfolgten, derzeit erfolgenden und auch angekündigten Markteintritte von Anbietern mobiler Dienste nicht getroffen werden. Die TKK übersieht dabei allerdings, dass nicht nur der bloß faktische Markteintritt entscheidend ist, sondern eben auch die Möglichkeit, sich auf einem an sich schon gesättigten Markt entsprechend schnell und nachhaltig zu etablieren und seine Marktanteile auszuweiten (Expansion am Endkundenmarkt). Es ist richtig, dass einige Anbieter mobiler Dienste in den Markt eingetreten sind bzw auch noch einige weitere Markteintritte angekündigt wurden. Daraus kann aber nicht per se abgeleitet werden, dass keine Hindernisse für Marktneueinsteiger bestehen. So werden notorisch bestehende Hindernisse wie zB intensive Kundenbindungsprogramme der etablierten Mobilbetreiber aber auch lange Mindestvertragsdauern und die Schwierigkeiten für Marktneueinsteiger, interessante Endkunden für produktspezifisch (abgesehen vom Preis) kaum differenzierbare Produkte eines Neueinsteigers zu begeistern im Bescheidentwurf in keinsten Weise bewertet bzw wird verkannt, dass für Marktneueinsteiger Schwierigkeiten bezüglich einer Neupositionierung bestehen. Wenn die TKK sich mit diesen offensichtlichen Punkten inhaltlich in der notwendigen Intensität auseinandergesetzt und sich nicht bloß auf die Argumentation faktischer Markteintritte zurückgezogen hätte, wäre ihr erkennbar gewesen, dass freilich auf dem gesättigten österreichischen Mobilfunkmarkt Hindernisse bestehen.

2) Art 10 der Terminierungsempfehlung für MVNOs anwendbar?

Im Bescheidentwurf wird darauf hingewiesen, dass die Europäische Kommission („EK“) im Fall der französischen Regulierungsbehörde betreffend Mobilterminierung eines MVNO festgehalten hat, dass Art 10 der Terminierungsempfehlung für MVNOs nicht anwendbar sei. Die TKK übersieht dabei, dass es sich bei dieser Stellungnahme der EK um die Stellungnahme zum ursprünglich notifizierten Bescheidentwurf gehandelt hat und die EK diese ursprüngliche Ansicht in ihrer Stellungnahme zum endgültigen Bescheidentwurf nicht bestätigt hat. Im Gegenteil – die Ansicht der EK zum geänderten Bescheidentwurf zeigt, dass sehr wohl asymmetrisch höhere Mobilterminierungsentgelte für einen MVNO im europäischen Rechtsrahmen möglich sind. Das Begehren der UPC, ein asymmetrisch höheres Mobilterminierungsentgelt zu bekommen wird von der TKK hingegen durch den Verweis auf eine überholte Rechtsansicht der EK ohne weitere Begründung einfach verworfen.



3) Marktanalyseverfahren Mobilterminierung in Zypern

Auch das jüngere Marktanalyseverfahren betreffend Mobilterminierungsentgelte in Zypern zeigt, dass es innerhalb des europäischen Rechtsrahmens möglich ist, für einen MVNO – zumindest temporär – ein asymmetrisch höheres Mobilterminierungsentgelt anzuordnen. Die zyprische Regulierungsbehörde hat einen Bescheidentwurf notifiziert, in dem für zumindest 2 Jahre für den MVNO Primetel höhere Mobilterminierungsentgelte vorgesehen waren (mark-up). Als Gründe für die Aufschläge werden angeführt:

- der neue Betreiber Primetel nimmt Investitionen vor und tritt in einen gesättigten Markt ein
- auch der Betreiber MTN hatte seinerzeit einen Gleitpfad erhalten und aus Gründen der Verhältnismäßigkeit stünde die gleiche regulatorische Behandlung auch Primetel zu
- die realen Kosten von Primetel für call termination in dieser ersten Phase der Netzwerkentwicklung sind höher als die korrespondierenden Kosten von 2 anderen Mobilbetreibern und haben sich noch nicht amortisiert
- Primetel hat keinen Benefit durch Einsparungen in Bezug auf vertikale und horizontale Aktivitäten, die die beiden anderen Mobilbetreiber CYTA und MTN innerhalb ihrer Organisationen haben
- Keine Skalenvorteile

Zu den vorgeschlagenen asymmetrischen Entgelten für Primetel hatte die EK dem Grund nach in ihrer Stellungnahme¹ keine Einwendungen außer dass der Aufschlag eher generell geschätzt als spezifisch kalkuliert wurde und sie daher die Regulierungsbehörde aufgefordert hat, in einem höheren Detaillierungsgrad die verkehrsabhängigen Terminierungskosten zu erheben. Sie hat gefordert, dass eine Regulierungsbehörde darlegen muss, dass ein Neueinsteiger höhere per-unit Kosten hat, bevor höhere asymmetrische Entgelte erlaubt werden. Weiters sollen Regulierungsbehörden solche Annahmen auf den outcome eines BU-LRIC Modells stützen, das entsprechend des Größenverhältnisses adjustiert werden kann. Eine solche Quantifizierung der abweichenden unit-costs würde dann eine exakte Kalkulation des mark-up erlauben.

Diese Stellungnahme der EK zeigt, dass ein mark-up für Neueinsteiger grundsätzlich möglich ist wenn die entsprechenden Untersuchungen und Feststellungen vorgenommen werden. Umgelegt auf das gegenständliche Verfahren wäre die TTK aufgefordert, die per-unit Kosten der UPC zu beurteilen um daraus eine mögliche Rechtfertigung für einen mark-up zu erkennen.

¹ See C(2015) 1657 final zu Case CY/2015/1708 dated 9.3.2015.



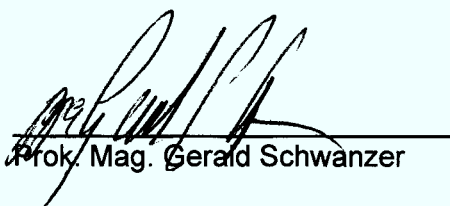
So wie im französischen Verfahren zeigt auch diese Stellungnahme der EK, dass innerhalb des europäischen Rechtsrahmens asymmetrisch höhere Mobilterminierungsentgelte für Neueinsteiger / MVNOs unter Berufung auf Punkt 10 der Terminierungsempfehlung der EK möglich sind, wenn die zuständige Regulierungsbehörde das Marktumfeld hinreichend untersucht und ihre Entscheidung entsprechend begründet.

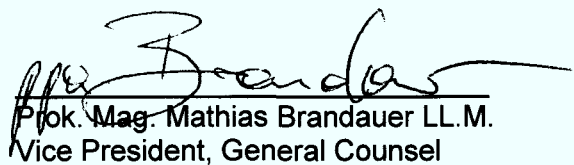
UPC stellt daher den Antrag, dass sich die TKK eingehend mit den dargelegten Argumenten inhaltlich auseinandersetzt und die entsprechend notwendigen Maßnahmen – insbesondere in Form von asymmetrisch höheren Mobilterminierungsentgelten - trifft, um die Hindernisse für UPC als Marktneueinsteiger vor allem im Zusammenhang mit der Expansion am Markt zu beseitigen.

Mit dem Ersuchen um weitestgehende Berücksichtigung der gegenständlichen Stellungnahme verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

Für UPC Austria Services GmbH sowie für die UPC Telekabel Wien GmbH, UPC Austria GmbH, UPC Business Austria GmbH, UPC Telekabel-Fernsehnetz Region Baden Betriebsgesellschaft m.b.H, UPC Telekabel-Fernsehnetz Wiener Neustadt/Neunkirchen Betriebsgesellschaft m.b.H., UPC Oberösterreich GmbH, UPC Cablecom Austria GmbH und UPC DSL Telekom GmbH.


Prof. Mag. Gerald Schwänzer


Prof. Mag. Mathias Brandauer LL.M.
Vice President, General Counsel